



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

gegen Empfangsbekanntnis
Märker Zement GmbH
Oskar-Märker-Str. 24
86655 Harburg

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu
Zimmer: 2.64 Haus C
Telefon: (0906) 74 274
Telefax: (0906) 74 43-274
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/3
Datum: 04.08.2020

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) der Bohrpfahlgründung, der Errichtung von Kopfplatten sowie der für die neue Ofenlinie erforderlichen Betonhochbauten im Zuge des hierauf gerichteten Antrags auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I. Im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung für die o.g. wesentliche Änderung der Anlage der Märker Zement GmbH wird die Ausführung der in Ziffer II. genannten Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheids sind, vorläufig zugelassen.

- II. Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind die folgenden Gründungsarbeiten und Betonbaumaßnahmen:
 - Abteufen der für die Bohrpfähle benötigten Bohrungen
 - Herstellen der Bohrpfähle,

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

- Errichtung der Kopfplatten,
 - Betonhochbau (für den Wärmetauscherturm, den Drehrohrofen, das Kühlergebäude, die SCR-Abgasbehandlung, das Sekundärbrennstoff-Zwischenlager sowie für Teile der Förderanlage)
- III. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese jederzeit widerrufen und mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.
- IV. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
- 1.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 1.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- 1.4 Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
- 1.5 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries zu verständigen, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
- 1.6 Sollte während der Bauzeit eine temporäre Bauwasserhaltung/Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierfür rechtzeitig vorher eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

2. Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde

Mit der Baubeginnsanzeige sind die Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO (Stand sicherheitsnachweis) und Art. 62b Abs. 2 BayBO (Brandschutznachweis) vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO).

3. Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz

Lärmschutz:

- 3.1 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV-Baulärm („Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“) vom 19.08.1970, MABl. – Nr. 1/1971, zu beachten.

- 3.2 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sind lärmintensive Arbeiten grundsätzlich nur im Tagzeitraum (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zulässig.
- 3.3 Die Anwohner der Stadt Harburg sind in geeigneter Weise, z. B. über die Internetseite der Firma Märker über die durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren. Lärmintensive Tätigkeiten sind bzgl. des zeitlichen Auftretens und ihrer Intensität mindestens einen Tag vorher bekanntzugeben.

Luftreinhaltung:

- 3.4 Die öffentliche Zufahrtsstraße zur Baustelle ist bei Verschmutzung durch den Baustellenbetrieb zu säubern, um baustellenbedingte Schmutzverunreinigungen bzw. Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 3.5 Die Fahrwege für Baustellenfahrzeuge auf dem Anlagengelände (Baustelleneinrichtungsflächen) sind in geeigneter Form mit ungebundenem Material, z. B. Schotter etc. zu befestigen.
- 3.6 Unbefestigte Fahrwege auf dem Anlagengelände sind bei Bedarf und insbesondere bei langanhaltender Trockenheit zu befeuchten.
- 3.7 Es ist generell auf einen staubarmen Baustellenbetrieb (z. B. durch geringe Fallhöhen beim Beladen und Kippen) zu achten.

Abfallwirtschaft:

- 3.8 Baustellenabfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3.9 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung und die Altölverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- 3.10 Anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

4. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München

Allgemeine Auflagen:

- 4.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4.2 Sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns (gem. § 15 AktG) – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind - sind

von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgern vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

In einem solchen Fall sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und der Deutschen Bahn AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, werden weitere Bedingungen und Auflagen vorbehalten.

- 4.3 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Hinweis:

Nach § 64 EBO ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

- 4.4 Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. ist gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG (Herr Stephan Grau, Bezirksleiter Oberbau Donauwörth (I.NP-S-D-AUG(IFD)), DB Netz AG, Industriestr. 7, 86609 Donauwörth, Tel. +49 906 7098 595, Mobil: 0160 97463403, Mail: stephan.grau@deutschebahn.com) zu beantragen.

- 4.5 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Hinweis:

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten.

- 4.6 Die Antragstellerin ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einfriedung ist von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern.

- 4.7 Es ist zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern des Betriebs der Antragstellerin keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden.
- 4.8 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist ggf. durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Hinweis:

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, I.NF-S-R(L), Tel.: 089/1308-72708, Mail: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- 4.9 Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- 4.10 Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch die Antragstellerin vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Diese muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 4.11 Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Hinweis:

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

4.12 Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

4.13 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Hinweis:

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes wird auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht, hingewiesen.

4.14 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Antragstellerin neu einzumessen und zu setzen.

Hinweis:

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

4.15 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

4.16 Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

4.17 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

4.18 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

4.19 Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

- 4.20 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 4.21 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Antragstellerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 4.22 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 4.23 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Hinweis:

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

- 4.24 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinen Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Richtlinie 132 0123, alle Richtlinien der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Abstände aus dem Auszug der DIN EN 50-122.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Telekommunikationstechnik:

- 4.25 Der angefragte Bereich enthält rechts der Bahn ein Streckenfernmeldekanal der DB Netz AG. Daher ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Zur Verfügung gestellte Kabellagepläne sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Die Forderungen des Kabelmerkblasses und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden. Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Eine Kabeleinweisung ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer zu beantragen (Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com). Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.:

- 4.26 Die Antragstellerin hat die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene weitere Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

- 4.27 Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren.

Hinweis:

Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

- 4.28 Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen sind über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

- 4.29 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

- V. Die Märker Zement GmbH hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 Euro festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Hinweise:

1. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:
Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Donau-Ries ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Thierhaupten:
 - Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten,

- die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).
3. Stadt Harburg (Schwaben):
- Sämtliche Verfahrensschritte sollen transparent gestaltet werden.
 - Die zukünftige Veröffentlichung von Messwerten auf der Homepage sollte für jedermann verständlich sein.
4. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München
- Es wird vorsorglich auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
 - Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
 - Allgemein wird auf die Sorgfaltspflicht der Antragstellerin verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung der Antragstellerin ergeben.
 - Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:
*DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs*

Gründe:

I.

Die Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben), betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg seit Jahrzehnten eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Produktionskapazität von 3.000 t pro Tag. Das Zementwerk schließt südlich an die Stadt Harburg an. Der Anlagenstandort ist bauplanungsrechtlich als faktisches Industriegebiet zu qualifizieren.

Die Firma Märker beabsichtigt nun, im Zuge einer Modernisierung des Werkes den bestehenden, fast 50 Jahre alten Drehrohrofen mit Satellitenkühler (Ofenlinie 7) durch eine neue Anlage mit Kalzinator und Rostkühler (Ofenlinie 8) auszutauschen. Zudem soll eine neue Brennstoffversorgung mit Bau einer Halle für Kalzinatorbrennstoff und einer Förderanlage (Sekundärbrennstoffversorgung) zur neuen Ofenlinie 8 errichtet werden. Der Ofenlinie vor- und nachgelagerte Anlagenkomponenten sowie die genehmigte Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag bleiben unverändert.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG beantragte die Firma Märker mit Antrag vom 28.04.2020, zuletzt ergänzt Ende Mai, in einem ersten Schritt eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Durchführung folgender Gründungsarbeiten und Betonbaumaßnahmen:

- Abteufen der für die Bohrpfähle benötigten Bohrungen
- Herstellen der Bohrpfähle
- Errichtung der Kopfplatten
- Betonhochbau für den neuen Wärmetauscherturm, den Drehrohrföfen, das Kühlergebäude, die SCR-Abgasbehandlung, das Sekundärbrennstoff-Zwischenlager sowie für Teile der Förderanlage mit einer Gebäudehöhe bis max. 8 m

Mit Antrag vom 29.04.2020 wurde für die Ausführung der vorgenannten Maßnahmen ergänzend die hier bescheidsgegenständliche Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Das dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zugrunde liegende Teilgenehmigungsverfahren wird als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Die hierzu erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV ist am 25.05.2020 erfolgt. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, wurden in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 ordnungsgemäß ausgelegt und zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 03.08.2020. Mit Schreiben vom 28.07.2020, eingegangen beim Landratsamt Donau-Ries am gleichen Tag, erhob der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Donau-Ries (im Folgenden: Bund Naturschutz), fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben. Weitere Einwendungen sind bis zum Ablauf der vorgenannten Frist weder beim Landratsamt Donau-Ries, noch bei der Stadt Harburg eingegangen.

Mit Bescheid vom 01.07.2020 wurde ferner eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen der Bohrpfähle in das Grundwasser erteilt, welche mit Bescheid vom 04.08.2020 hinsichtlich der Bohrpfahlängen nochmals geändert wurde.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.
2. Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der (Teil-)Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers hieran besteht und dieser sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend – auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Bunds Naturschutz – erfüllt.

- a) Die Märker Zement GmbH hat sich bereits in den Antragsunterlagen schriftlich dazu verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Das Gesetz stellt insoweit allein auf eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Antragstellers ab, welche hier vorliegt. Die Wiederherstellbarkeit als solche ist dagegen nicht materielle Zulassungsvoraussetzung und damit durch die Behörde im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag nach § 8a BImSchG auch nicht zu prüfen. Soweit der Bund Naturschutz im Einwendungsschreiben vom 28.07.2020 Zweifel an der vollständigen Wiederherstellbarkeit des früheren Zustands äußert, greift dieser Einwand also schon aus Rechtsgründen nicht durch.

Der weiteren Forderung des Bunds Naturschutz in diesem Kontext, wonach die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht vor Erteilung der zusätzlich erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen dürfe, wurde bereits Rechnung getragen. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen der Bohrpfähle in das Grundwasser wurde mit Bescheid vom 01.07.2020 erteilt. Die diesbezügliche – unter Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth als Fachbehörde und amtlichem Sachverständigen erfolgte - Prüfung hat zweifelsfrei ergeben, dass bei Einhaltung der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen schädliche Grundwassereränderungen durch die antragsgegenständlichen Bohrpfahlgründungen nicht zu befürchten sind (vgl. dazu ergänzend auch die Ausführungen unter nachfolgend c) bb) (1)). Wenn aber sogar der dauerhafte Verbleib der Bohrpfähle im Boden bzw. Grundwasser als wasserwirtschaftlich zulässig eingestuft werden kann, kann ungeachtet der bereits dargelegten, fehlenden Prüfungsrelevanz der Wiederherstellbarkeit des früheren Zustands schon aus diesem Grund kein entscheidungserhebliches Gewicht zukommen.

- b) Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag ferner ein berechtigtes Interesse am vorzeitigen Beginn schlüssig dargelegt, da die hier gegenständlichen Gründungs- und Betonbaumaßnahmen witterungsbedingt noch vor dem Winter 2020/2021 durchgeführt werden müssen, um den neuen Ofen im Frühjahr 2022 in Betrieb nehmen zu können. Bei einer Durchführung der Gründungs- und Betonbauarbeiten erst im Frühjahr 2021 würde dies eine Verzögerung des Projekts um mindestens ein Jahr bedeuten, da der Umschluss der zukünftig durch die Ofenlinie 8 genutzten Anlagenteile nur in der winterlichen Betriebsunterbrechung durchgeführt werden kann. Ein Umschluss während des Normalbetriebs hätte demgegenüber erhebliche wirtschaftliche Einbußen zur Folge. Auch die Unwägbarkeiten in Folge der Coronavirus-Pandemie dürften dem Faktor Zeit zwischenzeitlich ein noch größeres Gewicht verliehen haben.

Soweit der Bund Naturschutz am Vorliegen eines solchen berechtigten Interesses der Fa. Märker für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (und die Aufteilung des Änderungsgenehmigungsverfahren in mehrere Teilgenehmigungen) zweifelt, teilt das Landratsamt Donau-Ries diese Zweifel nicht. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung und Komplexität, sowie dem daraus resultierenden Erfordernis der Koordinie-

rung einer Vielzahl an Akteuren ist es unabdingbar, einen verlässlichen Bauzeitenplan aufzustellen und einzuhalten. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere nicht erkennbar, dass die Antragstellerin zu spät an die Genehmigungsbehörde herangetreten wäre und dadurch einen unnötigen Zeitdruck selbst verschuldet hätte. Vielmehr hat die Firma ihre Planungsabsichten sehr frühzeitig sowohl auf Arbeitsebene als auch gegenüber der Behördenleitung des Landratsamtes kommuniziert und das Vorhaben vorgestellt. Der Einwand des Bunds Naturschutz, man hätte dann eben noch früher mit der Planung beginnen müssen, um auf Teilgenehmigungen und vorzeitigen Maßnahmenbeginn verzichten zu können, ist in dieser Pauschalität nicht nur realitätsfremd, sondern würde die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Instrumente letztlich sinnentleeren. Richtig ist zwar, dass in der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.05.2020 angeführt wurde, dass die Firma einen Baubeginn bereits im Juli anstrebt. Dies rechtfertigt für sich genommen jedoch nicht den Vorwurf der „Willkür“ und ist im Übrigen schon aus dem Grund obsolet, dass sowohl der Erlass des vorliegenden Bescheids als auch der Baubeginn tatsächlich erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erfolgt sind bzw. erfolgen werden.

- c) Schließlich kann auch mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden (§ 8 a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG):
- aa) Voraussetzung hierfür ist, dass nach dem Stand des Genehmigungsverfahrens eine positive Prognose bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen getroffen werden kann. Die Erteilung der Genehmigung muss überwiegend wahrscheinlich sein. Das ist vorliegend in Bezug auf die hier allein gegenständliche Teilgenehmigung für die Durchführung von Gründungs- und Betonarbeiten als Grundlage für die späteren technischen Aufbauten der Fall. Der Bau und insb. die Inbetriebnahme der neuen Anlagenkomponenten selbst, insb. des neu zu errichtenden Wärmetauscherturmes und des neuen Drehrohrofens 8, ist dagegen erst Gegenstand eines künftigen weiteren Teilgenehmigungsantrags.
- bb) Die Behörden- und Trägerbeteiligung zum Teilgenehmigungsantrag ist abgeschlossen. Durchgreifende Einwände oder Bedenken wurden dabei von keiner Seite vorgebracht. Im besonderen Fokus der Prüfung standen wasserwirtschaftliche Belange aufgrund der Einbringung von Bohrpfählen in das Grundwasser sowie Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung während der Bauphase.
- (1) Was die Belange der Wasserwirtschaft angeht, ergab bereits die Prüfung zur Erteilung der zusätzlich erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, dass bei Einhaltung der hierzu vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) vorgeschlagenen Auflagen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu befürchten sind. Auch im Rahmen der erneuten Beteiligung im Teilgenehmigungsverfahren wurden insgesamt weder von Seiten des WWA noch der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries Einwände aus Gründen der Wasserwirtschaft bzw. des Wasserrechts gegen das Vorhaben erhoben. Das Landratsamt Donau-Ries sieht keinerlei Veranlassung, an der fachlichen Beurteilung durch das WWA zu zweifeln, auch was die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben angeht, auf die der Bund Naturschutz in seinem Einwendungsschreiben vom 28.07.2020 Bezug nimmt. Dies gilt auch hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren,

welche die Antragstellerin im Vorfeld mit dem WWA abgestimmt hatte. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass nach ständiger Rechtsprechung den Auskünften und Gutachten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ein erhebliches Gewicht zukommt (vgl. z. B. BayVGH, Urteil v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201). Maßgeblich für die Genehmigungsbehörde ist, ob die fachbehördliche Beurteilung nachvollziehbar und plausibel ist. Das ist vorliegend eindeutig der Fall.

Soweit aus gutachtlich belegten Gründen der Baustatik auf Antrag vom 23.07.2020 hin die wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.07.2020 mit Änderungsbescheid vom 04.08.2020 nochmals hinsichtlich der Länge der Bohrpfähle angepasst werden musste, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

- (2) Auch die immissionsschutzfachliche Prüfung ergab, dass insb. von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte und sonstigen Vorgaben der hier maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) auszugehen ist. Hierzu wurde mit der Antragstellerin vereinbart, dass diese ein Baustellenlärmkonzept erarbeitet, sowie entsprechende Auflagen in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Gleiches gilt für baustellen-typische, letztlich unvermeidbare Emissionen in Form von Staub und Motorabgasen, wobei außerhalb des Geländes der Firma Märker keine relevanten Staubemissionen zu erwarten sind.
- cc) Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung erfordert nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG darüber hinaus auch eine vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Auch hiervon ist – insb. im Hinblick auf die auch hier vor allem relevanten Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung – nach fachlicher Einschätzung durch den technischen Immissionsschutz im Landratsamt und durch das Landesamt für Umwelt nach dem gegenwärtigem Stand des Genehmigungsverfahrens auszugehen:
- (1) Bzgl. der Lärmimmissionen des Gesamtvorhabens enthalten die Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH (Notiz Nr. M142994/05 vom 20.04.2020), aus der hervorgeht, dass bereits erste Erhebungen und Auswertungen bzgl. der bestehenden Lärmsituation beim Betrieb der Ofenlinie 7 und der geplanten Situation beim Betrieb der neuen Ofenlinie 8 durchgeführt wurden. Diese haben zum Ergebnis, dass die Geräuschimmissionen gegenüber der derzeitigen Bestandssituation an allen Immissionsorten gleich gehalten oder sogar vermindert werden können. Auf Grundlage dieser durch die Fachbehörden als plausibel eingestuften gutachterlichen Stellungnahme ist folglich nach gegenwärtigem Kenntnisstand damit zu rechnen, dass für den künftigen Anlagenbetrieb die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden können.
 - (2) Eine den Antragsunterlagen beigefügte und von den Fachbehörden ebenfalls als plausibel bewertete, überschlägige Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M151857/06 vom 24.04.2020)

zeigt ferner auf, dass beim Betrieb der Ofenlinie 8 mit einer Verminderung der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung im Vergleich zur bisherigen Situation zu rechnen ist.

- (3) Wenngleich im Rahmen des noch zu stellenden zweiten Teilgenehmigungsantrags noch umfassendere bzw. abschließende Untersuchungen und Prüfungen, insb. zu den Themenfeldern des Immissionsschutz, erforderlich werden, ergab die bislang allein mögliche, aber für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG rechtlich auch ausreichende, überschlägige Prüfung keine durchgreifenden Anhaltspunkte für unüberwindbare Hindernisse mit Blick auf das Gesamtvorhaben.

Dies gilt nach bisheriger Bewertung des vorgelegten UVP-Berichts und Berücksichtigung der Einwendungen des Bunds Naturschutz auch für die übrigen Schutzgüter. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass für das Verfahren nach § 8a BImSchG keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Auch insoweit genügt eine vorläufige Bewertung im Rahmen der erforderlichen positiven Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens. Diesbezüglich lassen sich den Einwendungen des Bunds Naturschutz mit Schreiben vom 28.07.2020 keine belastbaren Anhaltspunkte für von vornherein unüberwindliche Hindernisse entnehmen.

So ist es zwar unstrittig, dass das Vorhaben etwas näher an das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ heranrückt und eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gegenüber der Bestandssituation v. a. aufgrund des höheren Wärmehaushalts nicht ausgeschlossen werden kann. Bereits im „Scoping-Termin“ vom 18.12.2019 wurde allerdings festgestellt, dass man in Bezug auf das Landschaftsbild auf die Möglichkeit einer finanziellen Kompensation in Form einer Ersatzzahlung nach § 19 der Bayer. Kompensationsverordnung zurückgreifen können.

Was die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes angeht, lässt sich dagegen bereits jetzt absehen, dass durch den Ofenaustausch und die weiteren Komponenten auf dem neuesten Stand der Technik mit einer überwiegenden Abnahme der Stoffeinträge in umliegende Natura 2000-Gebiete und damit einer Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation gerechnet werden kann. In diesem Kontext ist weiterhin festzustellen, dass der vorgelegte UVP-Bericht entgegen der Auffassung des Bunds Naturschutz nicht an einem „grundlegenden methodischen Fehler“ leidet. Nach fachlicher Auffassung der unteren Naturschutzbehörde, die zum Einwendungsschreiben vom 28.07.2020 Stellung genommen hat, geht die gerügte Vermischung von Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit lediglich auf eine missglückte Formulierung zurück, die sich bei verständiger Betrachtung aber nicht auf das Ergebnis durchschlägt und sich durch entsprechende Anpassungen korrigieren lässt. Hierauf wird im Rahmen der Entscheidung über den Teilgenehmigungsantrag bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter noch näher eingegangen.

Schließlich und letztlich greift auch der Einwand, es sei keine ausreichende Bestandserfassung der Tierwelt und der Biotope im Umfeld des (Teil-)Vorhabens erfolgt, nicht durch. Hierzu verweist die untere Naturschutzbehörde zutreffend darauf, dass die hier gegenständlichen Maßnahmen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes umgesetzt werden, welche keinen ökologischen Wert aufweisen und für die ein Vorkommen geschützter Flora und Fauna mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für das Gesamtvorhaben wird entsprechend auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Insgesamt wurden damit alle Einwendungen, soweit sie für die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Bedeutung sind, in der vorliegenden Entscheidung ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Verfahrens und der Entscheidung über den Teilgenehmigungsantrag. Soweit Einwendungen des Bunds Naturschutz bereits ergangene Genehmigungen zum Gegenstand haben, wird das Landratsamt hierzu mit gesondertem Schreiben Stellung nehmen.

(4) In der Gesamtschau aller vorgenannten Umstände erschien es im vorliegenden Fall daher – auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ – im Ergebnis ermessengerecht, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzulassen. Belastbare Anhaltspunkte für einen atypischen Fall, der entgegen der gesetzlichen Intention trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen zu einer Versagung der Zulassung des vorzeitigen Beginns führen müsste, lassen sich auch den Einwendungen des Bunds Naturschutz nicht entnehmen.

(5) Die Deutsche Bahn als unmittelbarer Grundstücksnachbar wurde nach Art. 28 BayVwVfG zu der geplanten Maßnahme angehört und hat unter der Voraussetzung der Aufnahme entsprechender Auflagen, die in diesen Bescheid vollumfänglich Eingang gefunden haben, dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.

3. Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheids genannten Auflagen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG festzusetzen, für deren weitere Begründung auf die Ausführungen unter vorstehend 2. verwiesen wird.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz).

Bei einem Gebührenrahmen entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses von 250,00 Euro bis 5.000,00 Euro erschien unter Beachtung des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr in Höhe von 2.000 Euro für angemessen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon u. Ä. 20,00 Euro angefallen.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 2020,00 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Regierungsdirektor

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 x Antragsunterlagen zum § 8a BImSchG mit Genehmigungsvermerk